

Promotionsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg

Inhaltsübersicht:

- § 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion
- § 2 Studienziel
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Annahme als Doktorand
- § 7 Dissertation
- § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission und mündliche Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung bzw. der Promotionsleistungen
- § 16 Widerruf des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Art, Zweck und Durchführung der Promotion

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. soc. oec.).
- (2) Durch die Promotion wird die Fähigkeit zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (3) Die Promotion wird von der Privatuniversität Schloss Seeburg durchgeführt.

§ 2 Studienziel

Ziel des Doktoratsstudiengangs „Innovation and Creativity Management“ ist es, den Doktorandinnen und Doktoranden die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen für eine wissenschaftliche Karriere an einer Universität, in einer postsekundären Bildungseinrichtung oder Forschungsabteilung zu vermitteln. Zusätzlich sollen aber ebenso generische Fähigkeiten und Kompetenzen für einen erweiterten Arbeitsmarkt vermittelt und damit Karriereperspektiven auch außerhalb der akademischen Welt z.B. im Hinblick auf eine Führungsposition in der Wirtschaft oder in öffentlichen Verwaltungen vermittelt werden. Folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen beschreiben die Qualifikationsziele des Studienganges.

- Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und fundiertes Fachwissen im Bereich Innovations- und Kreativitätsmanagement generell sowie über weit fortgeschrittene und spezialisierte Kenntnisse im Bereich ihres spezifischen Promotionsfeldes und dessen Nahtstellen zu angrenzenden Forschungsfeldern.
- Die Absolventinnen und Absolventen sind zu selbstständigem analytischen und wissenschaftlichen Denken, methodologischer Reflexion und zur Erstellung von originären Forschungsarbeiten auf hohem Niveau befähigt. Sie können Forschungsprozesse organisieren und durchführen sowie die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Experten aus der betrieblichen Praxis darstellen.
- Die Absolventinnen und Absolventen können wirtschaftliche und unternehmerische Zusammenhänge ganzheitlich verstehen, durch Anwendung von Theorien, Konzepten und Instrumenten nach dem neuesten Stand der Forschung umfassend analysieren sowie wissenschaftlich und methodisch fundierte Gestaltungsvorschläge erarbeiten.

§ 3 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

- a) einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten schriftlichen Dissertationsleistung (120 ECTS) und
- b) einer erfolgreichen Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, inklusive Prüfung über das Forschungskonzept und Defensio, im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten (Studienverlauf im Anhang).

(2) Von den 60 – grundsätzlich an der Privatuniversität Schloss Seeburg – zu absolvierenden ECTS-Punkten (Abs. 1 lit. b) können maximal 18 als „freie ECTS-Punkte“ z.B. über aktive Lehrtätigkeit an der Privatuniversität Schloss Seeburg, Betreuung von Bachelorarbeiten an der Privatuniversität Schloss Seeburg, aktive Teilnahme bei wissenschaftlichen Fachveranstaltungen, Teilnahme an akademischen Fortbildungsveranstaltungen, Mitarbeit an universitären Forschungsprojekten außerhalb des eigenen Promotionsstudiums udgl. erworben werden. Über die Anerkennung von ECTS-Punkten entscheidet der Promotionsausschuss jeweils im Einzelfall.

(3) Die Regelstudiendauer des Doktoratsstudiums beträgt sechs Semester, insgesamt umfasst der Arbeitsaufwand für das Doktoratsstudium ein Äquivalent von 180 ECTS Punkten.

(4) Innerhalb der ersten zwei Semester hat die Doktorandin oder der Doktorand eine mündliche Prüfung über das Forschungskonzept als Teil der Promotionsleistung abzulegen.

a) Der Promotionsausschuss bestellt eine Kommission, welche sich aus der Betreuerin oder dem Betreuer und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, Dozentinnen oder Dozenten oder Personen mit einer Venia docendi zusammensetzt. Außerdem setzt der Promotionsausschuss einen Prüfungstermin fest.

b) Die Prüfung dauert ca. 60 Minuten und besteht aus einer mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung des Forschungskonzeptes. Die schriftliche Ausarbeitung ist mindestens eine Woche vor der Präsentation dem Promotionsausschuss vorzulegen.

c) Die Prüfung ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Aus wichtigem Grund kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Promotionsausschuss die Hochschulöffentlichkeit begrenzen oder ausschließen. Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund aus eigenem Ermessen auch durch den Promotionsausschuss vorgenommen werden.

- d) Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die Prüfung nicht bestanden, so kann sie bzw. er diese in einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten einmal wiederholen. Der Promotionsausschuss setzt hierzu einen neuen Prüfungstermin fest, wobei die Kommission auch neu zusammengesetzt werden kann.
- e) Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so besteht keine Möglichkeit mehr, das Promotionsverfahren für die Doktorandin bzw. den Doktoranden mit diesem Dissertationsthema zu eröffnen. Die Wiederholung gemäß § 12 bleibt hingegen bestehen.
- f) Für das erfolgreiche Absolvieren dieser Prüfung werden 4 ECTS-Punkte ausgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:
 - a) Einen erfolgreichen Master-, Magister- oder Diplom-Abschluss einer anerkannten Universität oder Fachhochschule in den Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften.
 - b) Einen erfolgreichen Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist der Promotionsausschuss berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (3) Erfolgte ein gleichwertiger Abschluss in einem anderen Fach mit thematischem Bezug zum angestrebten Promotionsvorhaben, so kann der Promotionsausschuss als zuständiges Kollegialorgan der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Zustimmung der verantwortlichen Fachvertreterin oder des verantwortlichen Fachvertreters eine Bewilligung erteilen.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss für das Doktoratsstudium wird durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg gemäß Satzung als zuständiges Kollegialorgan eingesetzt. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweils vorgesehenen Gruppen (vgl. §5 Abs. 2 lit. a-c). Dieser ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- c) mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

Die einzelnen Gruppen können neben den Mitgliedern je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nominieren. Ein Stimmrecht hat das stellvertretende Mitglied nur dann, wenn ein ordentliches Mitglied bei der Sitzung nicht anwesend ist.

Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird durch einfache Mehrheit gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss wird längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senats gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

(4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zumindest drei der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sein müssen. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ein Beschluss die Abgabe von mindestens drei gültigen Stimmen erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

(5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist vor Beginn einer Doktorarbeit beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4,
- b) die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation,
- c) die Erklärung eines hauptamtlich Lehrenden in Form einer Betreuungsvereinbarung (unterzeichnet von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden) über die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss eine Venia docendi für das entsprechende Fachgebiet erworben haben (Muster der Betreuungsvereinbarung im Anhang),
- d) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass er an keiner anderen Universität bzw. Hochschule die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt hat.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. als Doktorand. Die Annahme wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(3) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusagen gelten in der Regel für mindestens drei Jahre und können in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss verlängert werden. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand erfolgt auch die Zulassung zum Studium und es besteht ab diesem Zeitpunkt ein umfassender Betreuungsanspruch.

(4) Die Arbeit ist an der Privatuniversität Schloss Seeburg durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel der für die wissenschaftliche Betreuung zuständigen Betreuerin oder des zuständigen Betreuers (§ 6 Abs. 1 lit. c) zustimmen.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbstständige Leistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sein und zum Erkenntnisgewinn in der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.
- (4) Die Verfassung und Abgabe der Dissertation kann in Form einer Monographie (Thesis) oder einer kumulativen Dissertation erfolgen.
- (5) Voraussetzung zu einer kumulativen Dissertation sind mindestens drei fach einschlägige Publikationen, von denen die Doktorandin bzw. der Doktorand zumindest bei einer führend (Alleinautor/inn/enschaft oder Erstautor/inn/enschaft) oder überwiegend (über 50%) beteiligt ist. Mindestens eine Publikation muss von einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert sein, mindestens zwei weitere Beiträge müssen von den Dissertationsgutachter/innen als einreichwürdig für ein einschlägiges, anerkanntes Publikationsorgan mit peer-review Verfahren eingestuft werden. Unter den eingereichten Beiträgen darf ein Konferenzbeitrag sein. Es muss sich dabei um einen Konferenzbeitrag handeln, der als „full paper“ eingereicht, durch einen peer-review Prozess begutachtet, akzeptiert und auf der Konferenz in einer „full paper session“ vorgetragen wurde. Die Einreichung eines Konferenzbeitrags ist mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer abzusprechen. Der Zusammenhang der Beiträge ist in einer Synopsis darzustellen. Bei nicht in Alleinautorenschaft verfassten Publikationen muss der Beitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden mindestens 40 % betragen. Dieser Beitrag als Mitautorin oder als Mitautor ist in der Synopsis zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation besteht somit aus den in die Synopsis einbezogenen Publikationen.

§ 8 Einleitung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die Doktorandin oder der Doktorand beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:
 - a) fünf gebundene Exemplare der Dissertation,

- b) ein digitales Exemplar der Dissertation,
 - c) der aktuelle Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers in schriftlicher Form,
 - d) eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihr bzw. ihm ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat (Eidesstattliche Erklärung),
 - e) bei einer kumulativen Dissertation ein Nachweis über die Annahme zur Veröffentlichung gemäß §7(5),
 - f) der Nachweis über die erfolgreich erworbenen 60 ECTS-Punkte (§ 3 Abs. 1 lit. b.).
- (3) Der Promotionsausschuss hat eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Dissertation einzuholen.
- (3) Der Promotionsausschuss
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
- a) die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht mehr ordnungsgemäß im Studium eingeschrieben ist oder
 - b) die in § 8 Abs. 2 lit a. bis f. geforderten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine auftragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Nach der Einreichung der Dissertation und einer darauf bezogenen Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers für den Promotionsausschuss bestellt dieser unverzüglich zwei Professorinnen oder Professoren oder Universitäts- bzw. Privatdozentinnen oder Universitäts- bzw. Privatdozenten oder Personen mit einer Venia Docendi für das entsprechende Fachgebiet bzw. mit Ermächtigung ihrer Universität, im gewählten Fachgebiet Dissertationen betreuen zu können, als Gutachterin oder als Gutachter. Einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter kann der Privatuniversität Schloss Seeburg angehören, während der oder die andere extern sein muss. Die Kandidatin oder der Kandidat oder die Betreuerin oder der Betreuer können dem Promotionsausschuss Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Die Gutachten müssen unabhängig voneinander erstellt werden.

(2) Die Gutachten zur Dissertation sollen einerseits die Grundlage der Arbeit und die Bedeutung des Themas beschreiben und andererseits Systematik, Inhalt, Forschungsmethode, Ergebnispräsentation und Diskussion sowie formale Aspekte der Arbeit bewerten. Die Benotung hat im Rahmen einer Gesamtbeurteilung zu erfolgen.

(3) Die Gutachter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Im Fall der Annahme erfolgt die Bewertung durch die Gutachter gemäß § 11 Abs. 3. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(4) Die Dissertation, die Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und die Gutachten sind im Prüfungsamt zehn Werktage lang hochschulöffentlich zur Einsicht aufzulegen. Diese können bis zum Ablauf der Frist Einsprüche gegen Inhalt und Form der Dissertation in schriftlicher Form beim Promotionsausschuss geltend machen. Der Promotionsausschuss hat die Aufgabe, Einsprüchen sorgfältig – gegebenenfalls durch die Einholung weiterer Gutachten – nachzugehen und diese für die Entscheidung über das weitere Promotionsverfahren zu berücksichtigen.

(5) Wenn lediglich einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, nach Einsicht in die Gutachten eine dritte Person, die die notwendige Qualifikation hat (vgl. § 9 Abs. 1), vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diese Person und eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1 – 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Wird von beiden ursprünglichen Gutachterinnen oder Gutachtern übereinstimmend oder aber im Fall des Abs. 5 wiederum von einer oder einem der neu bestellten Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss eine schriftliche Ablehnung.

§ 10 Prüfungskommission, Defensio

(1) Wird die Promotion nicht nach § 9 Abs. 6 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, welche sich aus mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder anderen Personen mit einer Venia docendi für das entsprechende Fachgebiet zusammensetzt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der Privatuniversität Schloss Seeburg angehören. Die Betreuerin oder der Betreuer kann Mitglied der Prüfungskommission sein. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses.

(2) Das Prüfungsamt koordiniert im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin für die Defensio.

(3) In der Defensio präsentiert die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine abgeschlossene Dissertation und stellt sich den kritischen Fragen der Prüfungskommission.

(4) Die Defensio soll etwa eine Stunde dauern. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(5) Die Defensio ist hochschulöffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind hingegen nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann entsprechend §3 Abs. 4 lit c Satz 2 und 3 begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Defensio fest, ob die Doktorandin bzw. der Doktorand die mündliche Prüfung (Defensio) bestanden hat. Hat die Doktorandin bzw. der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie bzw. er diese einmal wiederholen. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Gutachter für die Dissertation, der Leistungen in der mündlichen Prüfung (Defensio) sowie der Prüfungsleistungen in den Kursen des Doktoratsstudiengangs die Gesamtbewertung fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus den einzelnen Noten gewichtet nach den ECTS-Punkten. Die Festlegung der Gesamtnote und deren Bekanntgabe durch die Prüfungskommission sind nicht hochschulöffentlich.

(3) Bei einer angenommenen Dissertation/bestandenener Prüfung wird folgende Bewertungsskala verwendet.

Bei einer Durchschnittsnote von:

| | |
|-----------------|--|
| von 1,0 bis 1,4 | eine ausgezeichnete Leistung – summa cum laude |
| von 1,5 bis 2,4 | eine sehr gute Leistung – magna cum laude |
| von 2,5 bis 3,4 | eine gute Leistung – cum laude |

| | |
|-----------------|---|
| von 3,5 bis 4,0 | eine ausreichende Leistung – rite |
| von 4,1 bis 5,0 | eine nicht ausreichende Leistung – non sufficit (abgelehnte Dissertation/nicht bestandene Prüfung) |

§ 12 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 6 oder die Promotion gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz abgelehnt worden, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas noch einmal den Antrag gemäß § 6 stellen.

§ 13 Veröffentlichung

Die Dissertation ist an der Privatuniversität Schloss Seeburg und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Näheres regelt der Promotionsausschuss.

§ 14 Führung des Doktorgrades, Promotionsurkunde

Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Veröffentlichungspflicht fertigt die Rektorin bzw. der Rektor die Promotionsurkunde aus. Erst nach dem Empfang dieser Urkunde ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so hat der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand bzw. die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so hat der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig zu erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren zu widerrufen.

(3) Vor Beschlussfassung ist die Betroffene bzw. der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Widerruf des Doktorgrades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Promotionsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.

(2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Promotionsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an die Rektorin bzw. an den Rektor abgetreten werden kann.

(3) Vor der endgültigen Entscheidung ist die Betroffene bzw. der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Doktoratsstudiengangs¹

| Lfd. Nr. | Fächer | Zulassungsvoraussetzung | Art der Prüfungsleistung | ECTS-Punkte | Präsenzzeit | Onlinekontakt- und Selbstlernzeit | Workload [Std.] |
|--------------------|--|-------------------------|---------------------------|-------------|-------------|-----------------------------------|-----------------|
| 1. Semester | | | | 12 | 36 | 264 | 300 |
| D.1.1 | Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsethik | Keine | schrP 100% 120 Minuten | 6 | 18 | 132 | 150 |
| D.1.2 | Forschungsmethodik I: Die ökonomische Analyse von Querschnittsdaten | Keine | schrP 100% 120 Minuten | 6 | 18 | 132 | 150 |
| 2. Semester | | | | 16 | 37 | 363 | 400 |
| D.2.1 | Forschungsmethodik II: Qualitative Methoden | Keine | schrP 100% 120 Minuten | 6 | 18 | 132 | 150 |
| D.2.2 | Fachseminar zum Innovations- und Kreativitätsmanagement | Keine | StA 100% | 6 | 18 | 132 | 150 |
| D.2.3 | Prüfung des Forschungskonzepts | vgl. PromO | 100% Präsentation | 4 | 1 | 99 | 100 |
| 3. Semester | | | | 12 | 36 | 264 | 300 |
| D.3.1 | Forschungsmethodik III: Die ökonomische Analyse von Überlebens- und Paneldaten | Keine | schrP 100% 120 Minuten | 6 | 18 | 132 | 150 |
| D.3.2 | Forschungskolloquium | T | 100% Präsentation | 6 | 18 | 132 | 150 |
| 4. Semester | | | | 6 | 18 | 132 | 150 |
| D.4.1 | Transfer-Kompetenzen: Didaktik & Anwendung | Keine | stbLN 50% StA 50% | 6 | 18 | 132 | 150 |
| 5. Semester | | | | 6 | 18 | 132 | 150 |
| D.5.1 | Forschungskolloquium | T | 100% Präsentation | 6 | 18 | 132 | 150 |
| 6. Semester | | | | 8 | 2 | 198 | 200 |
| D.6.1 | Defensio | vgl. PromO | 100% Präsentation | 8 | 2 | 198 | 200 |
| D.6.4 | Dissertation (1.-6. Semester) | | | 120 | 0 | 3000 | 3000 |
| Gesamtsumme | | | | 180 | 147 | 4353 | 4500 |

Abkürzungen

| | | |
|-------|---|--|
| schrP | = | Schriftliche Prüfung |
| StA | = | Studienarbeit |
| stbLN | = | Studienbegleitende Leistungsnachweise (Präsentation, Referat, Zwischenprüfung, u.a.) |
| T | = | Teilnahmepflicht an allen Präsenzphasen |

¹ In begründeten Fällen kann auf Antrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Art der Prüfungsleistung verändert werden.

Alternative ECTS-Leistungen:

- Aktive Lehrtätigkeit – 2 ECTS-Punkte (max. 6 ECTS-Punkte)
- Betreuung von Bachelorarbeiten an der Privatuniversität Schloss Seeburg – 1 ECTS-Punkt/Arbeit (max. 6 ECTS-Punkte)
- Aktive Teilnahme über Poster oder Vortrag an peer-reviewten wissenschaftlichen Fachtagungen – 2 ECTS-Punkte/Veranstaltung (max. 6 ECTS-Punkte)
- Teilnahme an akademischen Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Summer Schools) mit Zertifikat und Teilnahmebestätigung (außerhalb der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss) – ECTS-Punkte wie ausgewiesen, sonst 0,5 ECTS-Punkt/Tag. (max. 12 ECTS-Punkte)
- Aktive Mitarbeit an universitären Forschungsprojekten außerhalb des eigenen Doktorates – 2-6 ECTS-Punkte/Semester (max. 12 ECTS-Punkte)
- Höchstanzahl: 18 ECTS-Punkte durch alternative Leistungen